

Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen
Sachkunde gem. § 5 ChemKlimaSchutzV nach der
Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 Kategorie A1



Termin: 4 Tage vom **13. bis 16. April 2026**

08:30 bis 16:30 Uhr

Ort: **Verbandsgeschäftsstelle** Rendsburger Landstraße 211, 24113 Kiel

DAS SEMINAR

Nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaSchutzV) muss jeder, der Wärmepumpen (Split- oder Monoblockgeräte) und Klimaanlage mit fluorierten Treibhausgasen oder Kohlenwasserstoffe montieren, inbetriebnehmen, dabei auf Dichtheit prüfen und instandhalten will, gemäß § 5 ChemKlimaSchutzV einen Sachkundenachweis erbringen.

Schulungsziel / Sachkundebescheinigung

Der Fachverband SHK Schleswig-Holstein bietet in Zusammenarbeit mit der Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH dieses 4-tägige Seminar mit Prüfung zur Erlangung der gesetzlichen Sachkundebescheinigung an. Es werden theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten vermittelt und trainiert. Nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung gem. Durchführungsbestimmungen (EU) 2024/2215 und Einreichung der geforderten Nachweise erhält der Teilnehmer ein Zertifikat (Sachkundebescheinigung), welches beispielsweise die persönliche Qualifikation zum Arbeiten an Kältemittelkreisläufen, sowie die Voraussetzung zum Bezug von Kältekomponenten vom Fachgroßhandel als auch die Voraussetzung zur Firmenzertifizierung durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt beinhaltet.

Zulassungsvoraussetzung zur Seminaranmeldung

Personen mit Berufsabschluss

Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Gas- und Wasserinstallateur/in, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/in, Ofen- und Luftheizungsbauer/in, Kachelofen- und Luftheizungsbauer/in, Mechatroniker/in für Kältetechnik, Kälteanlagenbauer/in, Elektroinstallateur/in, Elektromaschinenbauer/in, Elektrotechniker/in Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik, Elektrotechniker für Maschinen und Antriebstechnik, Mechatroniker/in, Metallbauer/in oder die eine Eintragung in die Handwerksrolle der vorgenannten Berufe haben.

Mit der Anmeldung ist folgendes einzureichen:

- Kopie des Berufsabschlusses (Gesellen-/Meisterbrief)
- Bescheinigung über eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung an Kälte- und Klimaanlage und/oder Wärmepumpen durch den Arbeitgeber; teilnehmende Betriebsinhaber stellen diese Bescheinigung für sich selbst aus

Den Teilnehmern wird empfohlen, ggf. die Fähigkeiten im Hartlöten aufzufrischen.

Sachkundebescheinigende Stelle

Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH, Birkenstraße 28, 30880 Laatzen, Referent: Stephan Hofmann

Die sachkundebescheinigende Stelle muss das Seminar mind. 2 Wochen vor Beginn bei der zuständigen Behörde anmelden.

Zum Seminar mitbringen

Arbeitskleidung, Schreibzeug

Verfahrensweise

Sie melden sich mit Ihren persönlichen und den Daten Ihres Betriebs sowie den o. g. Unterlagen zur Zulassungsvoraussetzung zum Seminar an. Die Teilnehmerzahl ist auf 16 begrenzt (behördliche Auflage); die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Durchführung und Abrechnung erfolgt über die Berufsförderung Handwerk Nord GmbH. Die Mindestteilnehmerzahl 10 muss werden, ansonsten erfolgt ggf. die Absage der Veranstaltung.

Teilnahmegebühr

Normalpreis: 1.185,00 € zzgl. 19 % gesetzl. MwSt. = 1.410,15 €

Sonderpreis*: 990,00 € zzgl. 19 % gesetzl. MwSt. = 1.178,10 €

* Für Teilnehmer aus Mitgliedsbetrieben einer dem FSHK Schleswig-Holstein angehörenden Innung

Wichtig: Nach erfolgter Anmeldung ist bei einer Absage nach dem 31.03.2026 die volle Teilnahmegebühr fällig.

Anmeldung per Fax: **0431 98169-77** oder per E-Mail: **ulrike.suhr@bf-handwerk.de**
oder per Post an: Berufsförderung Handwerk Nord GmbH, Rendsburger Landstr. 211, 24113 Kiel

Hinweis: Nur vollständige und unterschriebene Anmeldungen können berücksichtigt werden.

Verbindliche Anmeldung zum Seminar "**Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen Sachkunde gem. § 5 ChemKlimaSchutzV nach der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 Kategorie A1**" vom **13.04. - 16.04.2026**
lt. Ausschreibung des Fachverband Sanitär Heizung Klima Schleswig-Holstein für

Vorname, Name	geb. am	in
Wohnanschrift		
Betrieb (Stempel)	Telefon	
	E-Mail-Adresse	
	E-Mail-Adresse für XRechnung	
☐	Der Teilnehmer/die Teilnehmerin hat die Prüfungsordnung und Verfahrensvorschrift gelesen und anerkannt.	
☐	Die Kopie des Berufsabschlusses liegt dieser Anmeldung bei.	
☐	Die Bescheinigung über eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung an Kälte- und Klimaanlage und/oder Wärmepumpen liegt dieser Anmeldung bei.	
Datum und Unterschrift Betrieb		Datum und Unterschrift Teilnehmer/in

Teilnahmebedingungen für Fortbildungsveranstaltungen der Berufsförderung Handwerk Nord GmbH

1. Anmeldung

Anmeldungen werden grundsätzlich nur in schriftlicher Form (Anmeldeformular) in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
Sofern in der Ausschreibung nicht anders erwähnt, ist der Anmeldeschluss 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.
Die Anmeldung wird mit dem Eingang bei der BfH verbindlich.

2. Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühren werden gemäß Ausschreibung für jede einzelne Veranstaltung bekannt gegeben.
Sie umfasst die Lehrgangsunterlagen und evtl. anfallende Prüfungsgebühren.
Mit der Anmeldung wird die Teilnahmegebühr grundsätzlich fällig. Sie ist nach Rechnungstellung zu den angegebenen Zahlungsbedingungen fällig.
Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der BfH in Kiel.

3. Teilnahmebestätigung

Die Anmeldungen werden - soweit erforderlich - mit Angaben zu Ort, Zeit und Ablauf der Veranstaltung gesondert bestätigt.
Eine evtl. Absage erhält jeder angemeldete Teilnehmer mitgeteilt.

4. Abmeldung

Eine Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Nach erfolgter Anmeldung ist bei einer Absage nach dem in der Ausschreibung einer Veranstaltung genannten Zeitpunkt die volle Teilnahmegebühr fällig.
Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Veranstaltung und/oder bei fehlender Absage wird die volle Teilnahmegebühr berechnet.

5. Änderungen

Die BfH behält sich in Ausnahmefällen vor, einen Referentenwechsel vorzunehmen, Veranstaltungen aus wichtigen Gründen (z. B. unzureichende Anmeldungen, Erkrankung des Referenten) abzusagen oder terminlich zu ändern und den Veranstaltungsort zu wechseln. Fällt eine Veranstaltung aus, wird die Teilnahmegebühr in voller Höhe zurückerstattet. Andere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

6. Haftung

Für Schäden an Personen oder Sachen in Zusammenhang mit dem Besuch der Veranstaltung wird seitens der BfH nicht gehaftet.

7. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Anmeldung erkennt der Betrieb sowie der Teilnehmer diese Teilnahmebedingungen an.

Stand: Dezember 2022

**Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase *)
(Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV)
§ 5 Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten**

(1) Eine in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführte Tätigkeit sowie die Rückgewinnung aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen, die nicht in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführt sind, oder die Rückgewinnung aus anderen mobilen Kälte- und Klimaanlage darf nur von Personen durchgeführt werden, die

1. eine die betreffende Tätigkeit abdeckende Sachkundebescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 oder 4 oder ein entsprechendes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Zertifikat nach Artikel 10 Absatz 1 oder Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vorweisen können,
2. über die zu der Tätigkeit erforderliche technische Ausstattung verfügen,
3. zuverlässig sind und
4. im Falle der Dichtheitskontrolle nach Artikel 4 Absatz 1, 2 Unterabsatz 1 oder 2 oder Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 hinsichtlich dieser Tätigkeit keinen Weisungen unterliegen.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Personen, die

1. an einem Ausbildungskurs zum Erwerb einer Sachkundebescheinigung teilnehmen, nach Maßgabe der für die betreffende Tätigkeit anwendbaren Vorschriften des
 - a) Artikels 3 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 der Kommission vom 17. November 2015 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen in Bezug auf fluoridierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie Kühlaggregate in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern und auf die Zertifizierung von Unternehmen in Bezug auf fluoridierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen (ABl. L 301 vom 18.11.2015, S. 28),
 - b) Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluoridierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. EU Nr. L 92 S. 12),
 - c) Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 der Kommission vom 17. November 2015 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen, die fluoridierte Treibhausgase enthaltende elektrische Schaltanlagen installieren, warten, instand halten, reparieren oder stilllegen oder fluoridierte Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen zurückgewinnen (ABl. L 301 vom 18.11.2015, S. 22),
 - d) Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das bestimmte fluoridierte Treibhausgase enthaltende Lösungsmittel aus Ausrüstungen rückgewinnt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. EU Nr. L 92 S. 21) oder
 - e) Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte fluoridierte Treibhausgase enthaltende Klimaanlage in bestimmten Kraftfahrzeugen (ABl. EU Nr. L 92 S. 25),
2. im Rahmen einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 Teile eines Systems oder einer Einrichtung hartlöten, weiclöten oder schweißen, nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 3 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 oder
3. in Betrieben, die über ein Überwachungszertifikat im Sinne des § 14 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) geändert worden ist, verfügen, fluoridierte Treibhausgase aus Geräten nach Anhang I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Füllmenge von weniger als 3 Kilogramm und weniger als 5 Tonnen CO₂-Äquivalenten fluoridierten Treibhausgasen rückgewinnen, nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 3 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067.

(2) Eine Sachkundebescheinigung über die Befähigung für die jeweilige Tätigkeit wird Personen ausgestellt, die

1. im Falle von Tätigkeiten an ortsfesten Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen oder Kälteanlagen in Kühltastkraftwagen oder -anhängern eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder gemäß Satz 5 oder § 5 Absatz 4 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit sind und jeweils eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 der Kommission vom 2. April

2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. L 92 vom 3.4.2008, S. 3) oder Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 bestanden haben,

2. im Falle von Tätigkeiten an Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase als Lösungsmittel enthalten, eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder gemäß Satz 5 von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit sind und jeweils eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 bestanden haben,
3. im Falle von Tätigkeiten an ortsfesten Brandschutzeinrichtungen eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 bestanden haben,
4. im Falle von Tätigkeiten an elektrischen Schaltanlagen
 - a) nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder gemäß Satz 5 von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit sind und eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 bestanden haben oder
 - b) nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 oder in Bezug auf Hochspannungsschaltanlagen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 305/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung bestimmter fluorierte Treibhausgase aus Hochspannungsschaltanlagen ausübt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. L 92 vom 3.4.2008, S. 17) bestanden haben oder
5. im Falle von Tätigkeiten an Klimaanlage in Kraftfahrzeugen oder anderen mobilen Kälte- und Klimaanlage, die nicht von Nummer 1 erfasst sind, erfolgreich an einem Trainingsprogramm nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 teilgenommen haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen.

Im Falle der Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus Geräten nach den Anlagen 1 und 7 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Füllmenge von mindestens drei Kilogramm fluorierten Treibhausgasen und mehr als 5 Tonnen CO₂-Äquivalenten in Betrieben, die über ein Überwachungszertifikat im Sinne des § 14 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung verfügen, ist eine zu dieser Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung nicht erforderlich. Zur Abnahme von Prüfungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen berechtigt sind die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern als zuständige Stellen nach § 71 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, die Handwerksinnungen, soweit sie nach § 33 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, von der zuständigen Handwerkskammer zur Abnahme von Prüfungen ermächtigt wurden, sowie die von der zuständigen Behörde nach Absatz 3 anerkannten Stellen. Die zuständigen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und Handwerksinnungen erteilen Sachkundebescheinigungen über die Befähigung für die jeweilige Tätigkeit auf Antrag auch Personen, die

1. ein Abschlusszeugnis eines Ausbildungsganges, der den in Satz 1 genannten Anforderungen entspricht, vorweisen oder
2. im Falle des Satzes 1 Nr. 1 bis 4 ein Abschlusszeugnis nach Nummer 1 vorweisen, das die in Satz 1 genannten Anforderungen teilweise abdeckt und eine Zusatzprüfung über die darüber hinausgehenden theoretischen und praktischen Anforderungen bestanden haben.

Die nach Satz 3 zuständigen Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern können im Einzelfall auf Antrag Personen von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe a befreien, wenn die Personen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle in einem einschlägigen Handwerk erfüllen oder anderweitig nachweisen, dass sie für technische oder handwerkliche Tätigkeiten vergleichbar qualifiziert sind. Die zuständige Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer können vor einer Entscheidung eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen.

(3) Die zuständige Behörde kann nach Maßgabe der Artikel 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066, der Artikel 7 und 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 oder der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 eine Aus- oder Fortbildungseinrichtung oder ein Unternehmen auf Antrag durch Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung als zur Abnahme von Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen nach Absatz 2 Satz 1 berechtigt anerkennen, wenn und soweit die dort durchgeführten Aus- und Fortbildungen sowie die entsprechenden Prüfungen den in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066, Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008, Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 oder in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 aufgeführten Anforderungen entsprechen und die Einrichtung in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe a in der Lage ist, die Geeignetheit einer technischen oder handwerklichen Ausbildung zu beurteilen.